

In eine tiergerechtere Richtung – aber ...

Bei den Fischerinnen und Fischern gibt das partielle Naturköderverbot in Fließgewässern zu reden. Nicht etwa wegen des Verbotes, sondern vielmehr, weil dieses einige Schwachstellen innezuhaben scheint. Aber auch die nicht vorgeschriebenen Angelgrößen und die Feumerpflicht sind Themen.

Sehr viele Jagende führen auch die Angelrute. Deshalb ...

... wird nicht nur der «Bündner Jäger» eingehend gelesen. Auch der «Bündner Fischer» wird bei wichtigen Themen detailliert studiert. So erhielt die Redaktion zu den publizierten Fischereibetriebsvorschriften einen «Strauss» von Rückmeldungen. Und bei der Redaktion haben sich besonders die für die Fischerei Engagierten gemeldet. Die Redaktionsleitung hat einige Rückmeldungen der Fischerbasis gerne aufgenommen.

Es macht den Anschein eines heiklen Kompromisses

Das Naturköderverbot in einigen Fließgewässern hat eine erhebliche Diskussion ausgelöst. Nicht alle freuen sich über das Naturköderverbot. Doch hierzu ist wichtig zu wissen: Wer an der Präsidentenkonferenz des KVVGR den Erklärungen von Marcel Michel, Co-Leiter vom Amt für Jagd und Fischerei, zugehört hat, ist sich bewusst, dass das AJF ein Naturköderverbot für alle Fließgewässer anstrebt. Über ein partielles Naturköderverbot ist nur entschieden worden, weil die Vertreter des KVVGR grossen Widerstand an der Fischereikommissionssitzung leisteten. Ob nun dies zielführend war, sollte man im Verband nachträglich offen debattieren. Denn beispielsweise werden Hauptflüsse mit einem Naturköderverbot belegt - aber einige angrenzenden Kleingewässer nicht. Wer die Bündner Fischerei seit Jahren beobachtet, kommt damit schnell zum Schluss, dass wegen einer solchen Mass-

nahme der Fischereidruck auf die Seitengewässer steigen wird. Genau dies wollte der von den Massnahmen betroffene Fischerverein Sursee nicht. Mit einem von den Delegierten unterstützten Antrag eines Pilotprojekts will man dem Fischereidruck in den Seitengewässern entgegenen.

Andere stören sich daran, dass man zum Naturköderverbot ...

... zu undifferenziert gedacht hat. So erklärte ein versierter Fischer: Fischt man nämlich mit einem Satz an den Fließgewässern, so kann auch ein Lebendköder von untermassigen Fisch nicht geschluckt werden. Der Abstand vom Knotensatz zum Haken beträgt nur etwa vier Zentimeter. Der Fisch spürt zudem sofort einen Widerstand, welcher den Bissabbruch bestimmt. Zum Schutz der untermassigen Fische macht ein Naturköderverbot bei der Tippfischerei oder das Zapfenfischen mit freischwebendem Köder tatsächlich Sinn. Dies aber auch nur, wenn man bei dieser Fischerei die Grösse der Einerhaken einschränkt. Eine solche Bestimmung vermisst man gänzlich bei den neuen Betriebsvorschriften.

Zur Frage der Hakengrösse gilt die Eisfischerei ...

... am Silsersee als vorbildliches Beispiel. Der dazu verantwortliche Fischerverein Silsersee hat diese Frage durchdacht, indem er die Hakengrösse klar definiert einschränkt. Beim Eisfischen am Silsersee gilt die Angelweite (Gap B)

von mindestens 10 mm (siehe Bild). Damit wird grösstenteils auf den Zielfisch Namaycush gefischt, und gleichzeitig schont man kleinere Saiblinge und Forellen. Und wer meint, diese Massnahme sei nicht kontrollierbar, verbirgt sich möglicherweise hinter einer Ausrede. Denn gemäss Recherchen der Redaktion ist dies durchaus kontrollierbar und wird auch kontrolliert. Hierzu wird die Redaktion in der Märzausgabe berichten, nachdem diese einen solchen Kontrollgang begleitet hat.

Und apropos tiergerechte Fischerei

Laut dem Bericht zu den Fischereibetriebsvorschriften des Amtes für Jagd und Fischerei werden in Graubünden innerhalb eines Fangjahres mehr als 60000 Fische als nicht erlaubt klassifiziert und wieder freigelassen. Eine eindruckliche Anzahl, welche beweist, dass gesetzlich vorgeschriebenes, tierschützerisches Fischen keine Kompromisse trägt. Deshalb fragt sich ein Fischer, ob ein Teil-Naturköderverbot auch in allen Seen angebracht wäre. Denn die Zapfenfischerei mit freischwebendem Köder wirkt oft tödlich für Untermesser. Der teils (zu) kleine Haken kann durch diese Fi-



scherei tatsächlich auch von kleinen Fischen viel zu oft verschluckt werden. Zudem benutzen erfahrene Fischer oft am See einen Satz mit zwei Nymphen und am Grund ein Blei mit einem freischwebenden Haken und Naturköder. Diese Grundfischerei ist sehr effizient und oft brutal für den Untermesser. Denn damit kann der Fisch den Naturköderhaken richtiggehend «einsaugen», weil er absolut keinen Widerstand spürt.

Und wo bleibt die Feumerpflicht in den Seen?

Diese Frage werden sich all jene Fischerinnen und Fischer stellen, welche im nahen Ausland fischen, wo die Feumerpflicht längst als Normalität gilt. Auch dazu hat die Redaktion Rückmeldungen erhalten. Denn leider können einige Unverbesserliche immer noch nicht verstehen, dass das am Boden entlangziehende Landen von untermassigen Fischen alles andere als tiergerecht ist. Abgänge vermeidet man auch hierzu, wenn man Untermesser feuern muss und den Fisch im Feumer und Wasser vom Haken lösen muss. Erfreulicherweise zeigen meine jahrelangen Beobachtungen am Wasser, dass die allermeisten dies so handhaben. Gerade deshalb würde ein Feumerpflicht in den Seen und ein Lösen des Hakens im Wasser bei Untermessern in allen Gewässern wohl kaum Unzufriedenheit

bei Fischerinnen und Fischer auslösen.

Resümierend

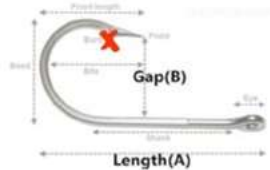
Die Fischereivorschriften 2026 zielen in eine tiergerechtere Richtung. Jedoch hat man bei tierschützerisch wichtigen Fragen zu sehr auf kleine Kompromisse bzw. Schritte gesetzt. Jetzt sollte das Ganze zur Vermeidung von Überfischung in Kleingewässern und für die Wahrung des Tierschutzes konkret angegangen

werden. Es gibt noch einiges zu tun. Die Zeit drängt. Bewiesenermassen geht es den Forellenbeständen in vielen kleinen Fließgewässern nicht gut – auch dort nicht, wo kein Kraftwerk durch Spülungen Teile von Nährtierlebensräumen erstickt. Gerade dort, wo die Lebensräume nicht von Menschenhand beeinträchtigt werden, sollte man noch sensibilisierter zugunsten einer nachhaltigen Fischerei denken und handeln.

Das Eisfischen ist auf dem ganzen Silsersee erlaubt. Zu den Loipen und Winterwanderwegen (rot eingezeichnet) sind **50 Meter Abstand zu halten** (siehe Karte).

Neben Kunstköder sind auch Naturköder (tote Elritzen und Schlund und andere Fischstücke) gestattet. Würmer und Maden sind **VERBOTEN!**

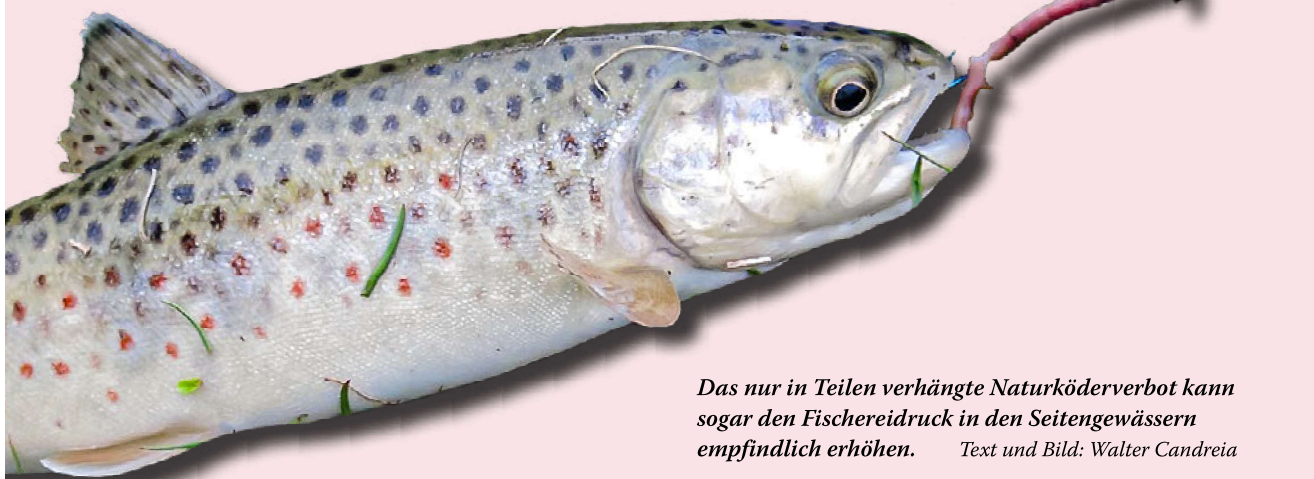
Die Angelweite (Gap B) muss mindestens 10 mm betragen (ohne Widerhaken).



Für die Unterscheidung zwischen Namaycush und Seesaibling haben wir ein Merkblatt erstellt.

Zu einer tierschützerischen Vorschrift zur Hakengrösse kann der Fischereiverein Lay da Segl als Vorbild herangezogen werden.

Screenshot von https://www.silsersee.ch/Eisfischen_allgemein/



Das nur in Teilen verhängte Naturköderverbot kann sogar den Fischereidruck in den Seitengewässern empfindlich erhöhen. Text und Bild: Walter Candreia